Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Präambel

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität und Gesundheit der Einwohner*innen und ist fester Bestandteil einer modernen Stadtpolitik. Die Übernahme der vielfältigen Aufgaben durch die Sportvereine macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig. Dies erfordert eine enge Partnerschaft mit den Sportvereinen und Sportorganisationen.

Die Stadt Karlsruhe hat deshalb fünf sportpolitische Zielsetzungen erarbeitet:

=> „Infrastruktur"
Die Stadt Karlsruhe fördert Sport und Bewegung durch die Bereitstellung, Unterhaltung und Förderung der Infrastruktur (siehe Teil A - Kapitel 2 und 3).

=> „Sport für alle"
Die Stadt Karlsruhe schafft in Kooperation mit den Sportvereinen Anreize für Sport und Bewegung für alle Einwohner*innen (siehe Teil A - Kapitel 4,5 und 6).

=> „Sportvereinsentwicklung"
Die Stadt Karlsruhe stärkt die Arbeit der Sportvereine und deren Weiterentwicklung nach dem Karlsruher Modell (siehe Teil A - Kapitel 7 und 10).

=> „Leistungssport"
Die Stadt Karlsruhe fördert den Leistungssport im Sinne der Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche (siehe Teil A - Kapitel 8).

=> „Sport und Politik"
Die Stadt Karlsruhe erkennt den Sport als wichtigen Teil der demokratischen Stadtgesellschaft, Stadtpolitik und Daseinsvorsorge an
(siehe Teil A - Kapitel 9 und Teil B).

Die politischen Zielsetzungen sind aus der Sportentwicklungsplanung im Jahr 2014 hervorgegangen.

Die kommunalen Sportförderungsrichtlinien sind ein Steuerungsinstrument zur Umsetzung dieser sportpolitischen Zielsetzungen. Erreicht werden soll eine am Bedarf orientierte und nachvollziehbare Förderung des Karlsruher Sports.

Eine am Bedarf und Leistungsbild der Sportvereine anknüpfende Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel hat dabei hohe Priorität. Die Sportförderungsrichtlinien bilden hierfür die Grundlage und stellen die Sportfördertatbestände transparent dar. Sie sind darauf ausgerichtet, eine zielführende und nachhaltige Förderung sicherzustellen, um damit Sportvereinen eine kontinuierliche, effektive und fortschrittliche Arbeit zu ermöglichen. Die Sportförderungsrichtlinien sollen hierfür die notwendige Planungssicherheit schaffen.

Die Sportvereine sind dazu angehalten, die städtischen Fördermittel zweckgebunden, verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Folgewirkungen einzusetzen.

Weiterhin sollen die Sportförderungsrichtlinien dazu beitragen, dass allen Einwohner*innen der Stadt Karlsruhe eine gleichberechtigte und nachhaltige Teilhabe am Sport möglich ist.

Um die kontinuierliche Entwicklung des Sports in Karlsruhe sicherzustellen, werden die Sportförderungsrichtlinien regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Karlsruher Modell der besitzenden Vereine

Nach dem Karlsruher Modell befindet sich ein großer Teil der Sportanlagen im Besitz der Sportvereine. Mit der flächendeckenden und wohnortnahen Bereitstellung ihrer Sportanlagen tragen die Sportvereine wesentlich zu einer ausreichenden Versorgung der Einwohner*innen mit Sportangeboten bei. Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Sportvereine beim Bau und Unterhalt ihrer Sportanlagen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel....2
Karlsruher Modell der besitzenden Vereine....3
Allgemeine Bestimmungen und Hinweise....6
Teil A – Förderung von Sportvereinen....7
1. Fördervoraussetzungen....8
2. Förderung von Sportvereinsanlagen....9
2.1 Investitionszuschüsse....9
2.2 Zuschüsse zu Platzpflegegeräten....12
2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen....12
2.4 Mitbenutzungsregelung....13
2.5 Vergünstigungen bei Miet- und Erbbauverträgen....14
3. Überlassung von städtischen Sportanlagen....15
3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten....15
3.2 Bereitschaftsdienstvergütung....15
3.3 Nutzung von städtischen Schwimmbädern....15
4. Förderung des Kinder- und Jugendsports....16
4.1 Jugendzuschuss....16
4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen....16
4.3 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen....16
5. Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports....17
5.1 Offene Freizeitsportangebote....17
6. Förderung der Inklusion und Integration....17
6.1 Inklusion im Sport....17
6.2 Integration im Sport....17
7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements....18
7.1 Übungsleiter*innenzuschuss....18
7.2 Qualifizierung von Vereinsmanager*innen....18
7.3 Ehrung für „Besondere Verdienste um den Sport“....18
7.4 Ehrenamtspreis im Sport....18
7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen....18
8. Förderung des Leistungssports....20
8.1 Leistungssportkonzeption....20
8.2 Fahrtkostenzuschüsse....20
9. Förderung von Sportveranstaltungen....21
10. Sonstige Förderung von Sportvereinen....22

10.1 Vereinsjubiläen 22
10.2 Sportgeräteförderung 22
10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen 22
10.4 Projektförderung 23
Teil B – Förderung von Sportorganisationen 25
1. Institutionelle Förderung 25
1.1 Sportkreis Karlsruhe e.V. 25
1.2 Sportinternat Karlsruhe 25
2. Anlassbezogene Förderung 25
3. Projektförderung 25
3.1 Sportangebote für ältere Einwohner*innen 25
3.2 Sportangebote im öffentlichen Raum 25
Inkraftteten/Außerkrafttreten 26

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Haushaltsvorbehalt

Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Karlsruher Sportvereine ideell, materiell und finanziell. Die in diesen Sportförderungsrichtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Antragsgebot

Eine Förderung erfolgt in der Regel nur auf Antrag. Die Anträge sind über das Sportportal Karlsruhe (https://sportportal.karlsruhe.de) bzw. über die zur Verfügung stehenden Formulare (siehe www.karlsruhe.de/sport) an die Stadt Karlsruhe zu richten.

Anträge

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Den Förderanträgen sind die vollständigen Unterlagen beizufügen.

Mittelverwendung und Nachweise

Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu belegen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Kostenaufstellung, den Kostenbelegen und den dazu gehörenden Zahlungsnachweisen.
Die Abrechnung von Maßnahmen bzw. das Einreichen von Verwendungsnachweisen ist bis spätestens 31. März des Folgejahres (Eingang bei der Stadt Karlsruhe) möglich.

Subsidiaritätsprinzip

Die städtischen Zuschüsse an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller werden als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass eine angemessene Eigenbeteiligung durch die Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger erfolgt.
Die städtische Bezuschussung ist abhängig von einer gesicherten Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme. Alle Möglichkeiten der Bezuschussung durch Dritte müssen ausgeschöpft werden.
Hierzu gehören insbesondere die Förderung durch den Badischen Sportbund, den Landessportverband Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union.

Informationspflicht

Der Zuschussempfänger hat der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wird,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Inhalt und Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- er beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers ergeben.

Bewilligung/Ablehnung

Die Entscheidung über einen Förderantrag ergeht schriftlich durch Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Bescheid enthält mindestens Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises. Im Falle einer Ablehnung wird die Antragsteller*in über den Grund der Ablehnung informiert. Die Stadt Karlsruhe entscheidet in eigenem Ermessen.

Rückforderung von Zuschüssen/Aufhebung der Bewilligung

Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder Auflagen verbunden sein. Bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhalten kann die Stadt Karlsruhe die Förderung widerrufen. Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.

Teil A – Förderung von Sportvereinen

1. Fördervoraussetzungen

1. Der Sportverein muss gemeinnützig sein und als Vereinszweck die Förderung des Sports oder einer Sportart in seiner Satzung festgelegt haben.

2. Der Sportverein muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation sein.

3. Der Sportverein muss seinen Sitz in Karlsruhe haben.

4. Der Sportverein muss mindestens 50 Mitglieder haben. Grundlage ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung, die der Verein über das Sportportal Karlsruhe bei der Stadt einreicht.

5. Der Sportverein muss mindestens Monatsbeiträge in Höhe von
   10 € bei Erwachsenen
   5 € bei Kindern und Jugendlichen
   erheben.

6. Für Zuschüsse nach Teil A – 2. Förderung vereinseigener Sportanlagen gilt:
   Der Sportverein muss mindestens 100 Mitglieder haben und über eigene Sportanlagen verfügen.

7. Eine Förderung setzt voraus, dass die Angebote überwiegend allen Bewohner*innen der Stadt Karlsruhe offenstehen und der geförderte Personenkreis nicht nach institutionellen, beruflichen oder vergleichbaren Merkmalen eingeschränkt wird.

   Förderfähig sind nur solche Sportvereine, die ihre Sportangebote im Stadtgebiet Karlsruhe durchführen und damit einen Beitrag zum örtlichen Gemeinwohl leisten.

2. Förderung vereinseigener Sportanlagen

2.1 Investitionszuschüsse

Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung) und Kauf (ohne Grunderwerb) von Vereinsgebäuden und Sportfreianlagen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Vereine entsprechen. Besonderer Wert wird dabei auf einen ökologischen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Umgang gelegt.

Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung in Einklang stehen. Die Zielverträglichkeit wird im Antragsverfahren geprüft.

Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 100.000 € übersteigen, muss der Verein einen gesonderten Bedarfsnachweis erbringen. Er hat außerdem einen Kosten- und Finanzierungsplan über die Tragbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vorzulegen.

Bei der Beauftragung von Baumaßnahmen und sonstigen investiven Maßnahmen verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung der allgemein geltenden Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen. Dies gilt insbesondere für die Einholung von mehreren Vergleichsangeboten bei Erreichen entsprechender Wertgrenzen.

Antragsfristen

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag vor Baubeginn. Dieser muss alle notwenigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenberechnung DIN 276, Flächenberechnung, Finanzierungsplan, Angebote) enthalten. Der Baubeginn erfolgt erst nach Bewilligung des Antrages. Die Stadt Karlsruhe gibt keine Gewähr auf Zuschüsse für Maßnahmen, die vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von **20.000 €** übersteigt, müssen im Sportausschuss beraten und vom Gemeinderat genehmigt werden und sind deshalb rechtzeitig zu beantragen.

Beginn und Ende der Maßnahme

Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden, ansonsten verfällt der Zuschuss. Das Vorhaben muss innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein.

Eigenbeteiligungen

Der Verein hat in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 15% an der Gesamtmaßnahme zu erbringen, die im Förderantrag darzustellen ist.

Eigenleistungen

Eigenleistungen, die durch ehrenamtliche Arbeit von Mitgliedern des Vereines in der Bauausführung erbracht werden, werden durch die Stadt Karlsruhe anerkannt.
Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen seinen fachlichen Möglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind in der Antragstellung detailliert darzustellen. Sie werden in einer Höhe von 15 € pro Arbeitsstunde bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt. Die Eigenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Rückforderungen

Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 20 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 5%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

Mindestaufwand (Bagatellgrenze)

Der förderfähige Mindestaufwand für einzelne Maßnahmen beträgt 1.000 €.

Sportanlagen außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe

Sportanlagen von Karlsruher Vereinen, die außerhalb des Stadtkreises liegen, werden mit der Hälfte des Fördersatzes gefördert.

Gewerbliche Nutzung

Vereinsanlagen, oder Teile davon, die gewerblich genutzt werden, werden nicht gefördert.

Risikopauschale

Bei Baumaßnahmen kann in der Antragstellung eine Risikopauschale in Höhe von 10% der Antragsumme für unvorhergesehene Kosten geltend gemacht werden.

Neubau, Kauf und Sanierung von Gebäuden bzw. Sportfreianlagen werden in Abhängigkeit vom Jugendanteil (Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren) des Vereins gefördert. Mit Sportanlagen sind unbewegliche Gebäude oder Flächen gemeint, die funktional der Ausübung von Sport und Bewegung dienen und als solche erstellt werden. Die Fördersätze betragen:

GEBÄUDE UND SPORTFREIANLAGEN

Jugendquote	Förderung[1]
Neubau und Kauf[2]	
0%-14,9%	30%
15%-34,9%	35%
35%-100%	40%
Vereine mit mind. 500 Mitglieder < 18 Jahre	40%
Sanierung[2]	
0%-100%	50%

FÖRDEROBERGRENZEN

Anlage	Förderung[1]
Förderobergrenzen für Neubauten und Kauf	
Sporthallen, Geräteräume und vergleichbare Räume	1.900 € / m² Nutzfläche
Nebenflächen von Sporthallen und Clubhäusern (wie Duschen, Umkleiden, Büros und vergleichbare Räume)	2.980 € / m² Nutzfläche
Tennisplätze	maximal 3.100 € / Platz
Tennisübungswand	maximal 2.600 € / Wand
Förderobergrenzen für Sanierungen	
Sporthallen, Geräteraum und vergleichbare Räume	1.900 € / m² Nutzfläche davon 50% - 70%[3]
Nebenflächen von Sporthallen und Clubhäusern (wie Duschen, Umkleiden, Büros und vergleichbare Räume)	2.980 € / m² Nutzfläche davon 50% - 70%[3]
Tennisplätze	maximal 3.100 € / Platz davon 50% - 70%[3]
Tennisübungswand	maximal 2.600 € / Wand davon 50% - 70%[3]

[1] nach DIN Norm und Kostengruppen der als zuschussfähig anerkannten Kosten (förderfähige Kosten)
[2] inklusive Baunebenkosten (Honorare für Architekten und Ingenieure)
[3] Zuschusshöhe abhängig vom Zeitpunkt der letztmaligen Sanierung und von Art und Umfang der Sanierung

2.2 Zuschüsse zu Platzpflegegeräten

Für die Anschaffung und Reparatur von Platzpflegegeräten, die für die Pflege der vereinseigenen Sportplätze benötigt werden, gelten folgende Fördersätze:

PLATZPFLEGEGERÄTE	
Zuschusshöhe	25% des Beschaffungswerts
Mindestaufwand	500 €
Zuschuss für Reparaturen	25% der Reparaturkosten
Anschaffungen im Gerätepool*	40% des Beschaffungswerts

*Gemeinschaftliche Nutzung von zwei oder mehreren Vereinen

2.3 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen zur sportlichen Nutzung erhalten die Sportvereine, je nach Art der Sportanlage, einen jährlichen Zuschuss wie folgt:

1. FREISPORTANLAGEN	
Anlage	**Zuschuss**
a) Großspielfelder pro Feld (>= 4.000 m²) - Rasen und Tennen - Kunstrasen	 2.000 € 500 €
b) Kleinspielfelder pro Feld* (>= 100 m²)	300 €
c) Leichtathletik-Rundbahnen pro Bahn - Tennen - Kunststoff	 2.000 € 500 €
d) 100 Meter Laufbahn	500 €
e) Tennisplatz - je 40 Mitglieder Tennis 1 Platz	 250 €

* Normmaße vorausgesetzt

2. SPORTHALLEN UND RÄUME	
Anlage	**Zuschuss***
Gymnastikraum bis 100 m²	1.000 €
Halle 101 m² bis 200 m²	2.000 €
Halle 201 m² bis 300 m²	3.000 €
Halle 301 m² bis 400 m²	4.000 €
Halle 401 m² bis 500 m²	5.000 €
Halle 501 m² bis 600 m²	6.000 €
Halle 601 m² bis 700 m²	7.000 €
Halle 701 m² bis 800 m²	8.000 €
Halle 801 m² bis 900 m²	9.000 €
Halle 901 m² bis 1.000 m²	10.000 €
Halle 1.001 m² bis 1.100 m²	11.000 €

Halle 1.101 m² bis 1.200 m²	12.000 €
Halle 1.201 m² bis 1.300 m²	13.000 €
Halle 1.301 m² bis 1.400 m²	14.000 €
Halle 1.401 m² bis 1.500 m²	15.000 €
Halle 1.501 m² bis 1.600 m²	16.000 €

*Räume mit Mischnutzung werden anteilig gefördert

3. SONDERSPORTANLAGEN	
Anlage	**Zuschuss**
a) Tennishallen	analog Sporthallen und -räume - davon 40%
b) Kalthallen	analog Sporthallen und -räume - davon 30%
c) Reithallen	analog Sporthallen und -räume - davon 30%
d) Schießanlagen - Schießhalle - Schießstände (ungedeckt)	 analog Sporthallen und -räume – davon 40% 40 € pro Schießstand
e) Bootshäuser - Netto-Nutzfläche - Sanitär	 1,5 € pro m² analog Duschen und Umkleiden

4. DUSCHEN UND UMKLEIDEN*	
Anlage	**Zuschuss**
Toiletten, Duschen und Umkleiden	21 € pro m²

*Nur für Vereine, die einen Energie-Check bei den Stadtwerken Karlsruhe durchgeführt haben.

Die Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen werden in einem zweijährigen Rhythmus in Bezug auf eine notwendige Anpassung überprüft.

2.4 Mitbenutzungsregelung

Die Stadt Karlsruhe stellt den Sportvereinen die Flächen für die sportliche Nutzung in Erbpacht bzw. Miete zu sehr günstigen Konditionen und auf Dauer zur Verfügung. Dafür gestatten die Sportvereine den Karlsruher Schulen die Mitbenutzung ihrer Sportanlagen für den Sportunterricht.
Die Mitbenutzung der Sportvereinsanlagen ist im Rahmen der Mietvereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und den Sportvereinen vertraglich geregelt.

Über Art und Umfang der Nutzung schließen der Verein und die Schule eine Nutzungsvereinbarung. Als Gegenleistung erhalten die Sportvereine von der Stadt eine zusätzliche Förderung.

NUTZUNG VON SPORTVEREINSANLAGEN DURCH DEN SCHULSPORT	
Nutzung	**Zuschuss**
Basisförderung bei regelmäßiger Nutzung im Rahmen des regulären Sportunterrichts, pro Jahr	1.000 €
Zzgl. pro Belegungsstunde	5 €
Tagespauschale für Schulsportveranstaltungen (z. B. Sportabzeichentag, Jugend trainiert für Olympia, etc.)	250 €

Vereinsportanlagen mit Tennenbelag, die im Rahmen des regulären Sportunterrichts genutzt werden, werden jährlich im Rahmen einer Frühjahrsüberholung von der Stadt gepflegt.

2.5 Vergünstigungen bei Miet- und Erbbauverträgen

Mietverträge

Unbebaute Sport- und Vereinsflächen werden den Vereinen im Wege eines Mietvertrages überlassen. Die Vereine zahlen für die Flächenüberlassung eine reduzierte Miete, solange und soweit das Grundstück für den vertraglichen Zweck und nicht gewerblich genutzt wird.

Erbbauverträge

Bebaubare und bebaute Sport- und Vereinsflächen (z.B. Vereinsheime, Sportgebäude) werden den Vereinen im Wege eines Erbbaurechts überlassen. Solange und soweit das Erbbaugrundstück für den vertraglichen Zweck und nicht gewerblich genutzt wird, zahlt der Erbbauberechtigte einen reduzierten Erbbauzins.

3. Überlassung von städtischen Sportanlagen

3.1 Nutzung von städtischen Sportstätten

Für die Überlassung der Sportanlagen erhebt die Karlsruher Sportstätten-Betriebs-GmbH (KSBG) ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art und Größe der Sportstätte sowie nach deren Nutzungsdauer und ist in den „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen", sowie der „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen" der Stadt Karlsruhe und der KSBG. geregelt.

Diese Nutzungsentgelte werden den Vereinen erstattet.

Die Nutzung von Vereinssporthallen durch andere städtische Vereine wird analog zur Belegung der städtischen Sporthallen gefördert. Sondersportanlagen (z. B. Tennis-, Kampfsport-, Badminton-, Squash-, Schieß-, Kletterhallen etc.) fallen nicht unter diese Regelung.

3.2 Bereitschaftsdienstvergütung

Für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Räume haben die Vereine eine Bereitschaftsdienstvergütung an die Hallen- bzw. Hausmeisterin oder den Hallen- bzw. Hausmeister zu entrichten.

Auf Antrag erhalten die Sportvereine 22% der Bereitschaftsdienstvergütung erstattet.

Näheres regeln die „Richtlinien zur Vergabe städtischer Sportstätten für Trainingszwecke, für Sportveranstaltungen in der Europahalle Karlsruhe und zur Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen", sowie die „Benutzungsordnung für Schulräume, Turn- oder Sporthallen" der Stadt Karlsruhe und der KSBG.

3.3 Nutzung von städtischen Schwimmbädern

Für die Überlassung der städtischen Schwimmbäder erheben die städtischen Bäderbetriebe ein Nutzungsentgelt von den Vereinen. Die Stadt Karlsruhe übernimmt davon 90% (Leistungsschwimmen) bzw. 80% (allgemeines Vereinsschwimmen) der Kosten aus Mitteln der Sportförderung.
Die Tarife für die Nutzung der städtischen Bäder durch die Vereine sind in der jeweils gültigen Entgeltliste der Bäderbetriebe festgelegt.

4. Förderung des Kinder- und Jugendsports

4.1 Jugendzuschuss

Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für ihre sportlich aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen jährlichen Jugendzuschuss. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens zehn jugendliche Mitglieder hat.

Der jährliche Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren beträgt 10 €.

4.2 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine Stärkung der Vereine vor dem Hintergrund einer sich verändernden Schullandschaft sowie die allgemeine Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen.

Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein" setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes.

Das Programm „Kooperation Schule – Sportverein" fördert die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen durch
A-Projekte: Sportartübergreifende Angebote
B-Projekte: Sportartspezifische Projekte

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Kooperation Schule-Sportverein" beschrieben.

4.3 Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen wird gefördert. Ziel ist eine nachhaltige Förderung von mehr qualifizierter Bewegung in Kindertageseinrichtungen.

Das Programm „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten" setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programmes.

Das Programm „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten" besteht aus vier Bausteinen:

1. Förderung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen
2. Zusatzqualifikation für Erziehungsfachkräfte
3. Sportveranstaltungen für Kindertageseinrichtungen
4. Bewegungspass Karlsruhe

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Bewegungswelt Karlsruher Kindergarten" beschrieben.

5. Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports

5.1 Offene Freizeitsportangebote

Offene Freizeitsportangebote von Sportvereinen werden gefördert. Ziel ist es, möglichst vielen Einwohner*innen die Teilnahme an qualifizierten Sport- und Bewegungsangeboten zu ermöglichen.

Das Programm "Offene Freizeitsportangebote" setzt diese Zielsetzung um. Die Förderung erfolgt deshalb im Rahmen des Programms.

Das Programm „Offene Freizeitsportangebote" fördert

- den Aufbau einer Angebotsstruktur, deren Nutzung unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft möglich ist.
- die Unterstützung eines Kurssystems in den Sportvereinen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Vereine sind in der Konzeption „Offene Freizeitsportangebote" beschrieben.

6. Förderung der Inklusion und Integration

6.1 Inklusion im Sport

Die Inklusion im Sport wird gefördert. Ziel ist es, Einwohner*innen mit Behinderungen ortsnah im Sportverein Bewegung und Sport zu ermöglichen. Sportvereinen werden die dafür notwendigen Ressourcen zur Inklusion zur Verfügung gestellt.

Das Programm „Karlsruhe auf dem Weg zur Inklusion – Sport für alle von Anfang an" setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Inklusion im Sport erfolgt deshalb im Rahmen dieses Programms.

Handlungsfeld 1	Inklusive Aktivitäten und Kommunikation
Handlungsfeld 2	Übungsleiter*innen stärken
Handlungsfeld 3	Barrieren minimieren
Handlungsfeld 4	Sport in geschützten Räumen

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Karlsruhe auf dem Weg zur Inklusion – Sport für alle von Anfang an" beschrieben.

6.2 Integration im Sport

Das soziale Miteinander im Sport wird gefördert. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Karlsruher Einwohner*innen, insbesondere die von Menschen mit Migrationshintergrund, am Sport und die Heranführung der Zielgruppen an den Vereinssport. Den Sportvereinen werden die notwendigen Ressourcen für die Integration und die entsprechende Beratung zur Verfügung gestellt.

Das Programm „Soziales Miteinander durch Sport – Vielfalt bewegt Karlsruhe" setzt diese Zielsetzungen um. Die Förderung der Integration im Sport erfolgt deshalb im Rahmen des Programms.

Handlungsfeld 1: Schaffung offener Sportangebote in Karlsruher Sportvereinen
Handlungsfeld 2: Aufbau eines Netzwerkes
Handlungsfeld 3: Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
Handlungsfeld 4: Förderung von Qualifizierung

Die Förderungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Sportvereine sind in der Konzeption „Soziales Miteinander durch Sport – Vielfalt bewegt Karlsruhe beschrieben.

7. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

7.1 Übungsleiter*innenzuschuss

Die Sportvereine erhalten pro Übungsleiter*in mit gültiger Übungsleiter*innenlizenz und Übungsstundennachweis im Sportverein einen Zuschuss in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr. Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses ist die jährliche Übungsleiter*innen-Bestandserhebung, die der Verein über das Sportportal Karlsruhe abgibt.
Hauptamtliche Übungsleiter*innen können **entweder** über den Übungsleiter*innenzuschuss **oder** über den Zuschuss für sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter*innen (vgl. §10.3) gefördert werden

7.2 Qualifizierung von Vereinsmanager*innen

50 % der Ausbildungskosten zur Vereinsmanager*in C-Lizenz des Badischen Sportbundes werden für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Sportvereins auf Antrag übernommen.

7.3 Ehrung für „Besondere Verdienste um den Sport“

Zur Anerkennung „Besonderer Verdienste um den Sport“ werden Medaillen und Urkunden überreicht. Es ist die höchste Auszeichnung der Stadt Karlsruhe im Sport.

Geehrt werden können Personen, die mindestens zehn Jahre verantwortlich im Verein, Verband oder in einem sonstigen öffentlichen Sportbereich umfassend tätig waren. Von dem Engagement sollte eine breite Wirkung in das allgemeine Sportgeschehen hinein ausgegangen sein.

7.4 Ehrenamtspreis im Sport

Die Stadt Karlsruhe vergibt alle zwei Jahre den Ehrenamtspreis im Sport an Vereine, Initiativen oder Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise für gesellschaftspolitisch aktuelle Themen (beispielsweise genderspezifische Themen) im Bereich Sport einsetzen.

7.5 Ehrungen für sportliche Leistungen

Geehrt werden ausschließlich Leistungen und Sportarten, deren Verbände Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sind, bzw. an diesen angeschlossen sind. Über davon abweichende Einzelfälle entscheidet die Stadt.

Sportehrung

Die Stadt Karlsruhe vergibt die Sportmedaille in Gold und die Sportmedaille in Silber an Sportler*innen ab 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.
In Ausnahmefällen (z.B. Start in einer offenen Altersklasse) können auch jüngere Sportler*innen mit der Sportmedaille in Gold oder Silber geehrt werden.

Die Sportmedaille in Gold wird für Leistungen vergeben, die in einer offenen Altersklasse erzielt wurden.

Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Gold:

- 1. bis 3. Platz Olympische Spiele / Paralympische Spiele / World Games
- 1. Platz Weltmeisterschaft
- 1. Platz Europameisterschaft

- Weltrekord
- Europarekord
- Deutscher Rekord

Ehrungsvoraussetzungen für die Sportmedaille in Silber:

- Teilnahme Olympische Spiele / Paralympische Spiele / World Games / Special Olympics World Games
- Teilnahme Weltmeisterschaft
- 1. bis 6. Platz Europameisterschaft
- 1. bis 3. Platz Deutsche Meisterschaft / Special Olympics National Games
- 1. bis 3. Platz Deutscher Pokal
- 1. bis 3. Platz Universiade
- 1. bis 3. Platz Junior*innenweltmeisterschaft
- 1. bis 3. Platz Platz Junior*inneneuropameisterschaft
- Weltrekord
- Europarekord
- Deutscher Rekord

Jugendsportehrung

Die Stadt Karlsruhe vergibt die Jugendsportmedaille an Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren für besondere sportliche Leistungen.

Ehrungsvoraussetzungen für die Jugendsportmedaille:

- Weltrekord
- Europarekord
- Deutscher Rekord
- Teilnahme an Weltmeisterschaft
- Teilnahme an Europameisterschaft
- 1. bis 3. Platz Deutsche Meisterschaft
- 1. bis 3. Platz Deutscher Pokal
- 1. Platz Süddeutsche Meisterschaft
- 1. Platz Baden-Württembergische Meisterschaft

Ehrung Deutsches Sportabzeichen

Sportler*innen, die das Deutsche Sportabzeichen in Gold zum zehnten, 15. oder 20. Mal erworben haben, werden durch die Stadt Karlsruhe mit einer Medaille und einer Urkunde geehrt.

8. Förderung des Leistungssports

8.1 Leistungssportkonzeption

Der Nachwuchsleistungssport wird gefördert. Ziel ist es, eine Vorbildfunktion durch jugendliche Sportler*innen zu schaffen.

Die Förderung erfolgt über die Karlsruher Leistungssportkonzeption. Die Prüfung und Bewertung erfolgt jährlich durch den Sportkreis. Die Kriterien für die Prüfung und Bewertung sind in der Karlsruher Leistungsportkonzeption geregelt.

8.2 Fahrtkostenzuschüsse

Aktuell sind die Fahrtkostenzuschüsse ausgesetzt.

9. Förderung von Sportveranstaltungen

Gefördert werden Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Vereins-, Breiten- oder Leistungssport durch Zuschüsse, Zuwendungen oder vertraglich vereinbarte Leistungen.

Die Förderung richtet sich nach der Art der Veranstaltung:

Für Veranstaltungen der Kategorie 1 können ein pauschaler Zuschuss und sonstige Leistungen beantragt werden.
Der Antrag ist mindestens ein Jahr vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Sofern die Antragsstellung ein Jahr im Voraus faktisch nicht möglich ist bzw. war, kann ein Antrag trotzdem gewertet und ggf. positiv beschieden werden.

Für Veranstaltungen der Kategorie 2 kann ein Defizitausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Karlsruhe einzureichen. Nach dem Ende der Veranstaltungen ist eine prüffähige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzulegen.

SPORTVERANSTALTUNGEN			
Veranstaltung	**Art der Förderung**	**Voraussetzungen**	**Zuschusshöhe**
Kategorie 1*			
Professioneller Spitzensport oder vergleichbare Veranstaltungen	Zuschuss und ggf. sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen	Veranstaltung von übergeordnetem Interesse. Öffentliche und mediale Wahrnehmung. Stadtmarketingaspekte. Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat.	Einzelfallentscheidung
Sportkongress oder vergleichbare Veranstaltungen	Zuschuss	Überregionale Bedeutung. Beteiligung Karlsruher Bildungseinrichtungen. Übergeordnete Verbände sind eingebunden.	maximal 5.000 € gestaffelt nach Bedeutung der Veranstaltung
Kategorie 2*			
Offizielle Verbands-meisterschaften	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein offizieller Verband. Meisterschaften oberhalb Landesverbandsebene. Ausrichter ist ein Sportverein.	maximal 3.000 €
Vereinssport-Veranstaltung oder –Turnier	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein Sportverein. Teilnehmende sind in Sportvereinen organisiert.	maximal 2.000 €
Breitensport bzw. Jederfrau-/ Jedermann-Veranstaltungen	Defizitausgleich bis zur Förderobergrenze	Veranstalter ist ein Sportverein. Teilnehmende mit und ohne Vereinszugehörigkeit. Teilnehmende beteiligen sich durch ein "Startgeld" an den Kosten.	500 € ab 250 TN 1.000 € ab 500 TN 2.000 € ab 1.000 TN

*Über die Kategorisierung entscheidet die Stadt Karlsruhe nach Prüfung der Antragsunterlagen

10. Sonstige Förderung von Sportvereinen

10.1 Vereinsjubiläen

Die Stadt Karlsruhe würdigt jedes 25. Vereinsjubiläum mit einem Zuschuss von 200 €.
Ab dem 100. Vereinsjubiläum beträgt der Zuschuss 300 €.

VEREINSJUBILÄEN	
Jubiläum	**Zuschuss**
25. Jubiläum 50. Jubiläum 75. Jubiläum	je 200 €
Ab dem 100. Vereinsjubiläum und allen folgenden Jubiläen, die durch 25 teilbar sind.	je 300 €

10.2 Sportgeräteförderung

Für die Anschaffung von Sportgeräten erhalten die Sportvereine einen Zuschuss.
Für Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 20.000 € ist vorab ein Förderantrag zu stellen.

Sportgeräte sind in der Regel bewegliche Gegenstände. Aspekte der Sicherheit können es jedoch notwendig machen, dass Sportgeräte fest auf oder an einer Sportanlage installiert werden (z. B. Kletterwand, Basketballkorb, Tor, etc.). Dennoch werden diese Geräte in ihrer Funktion und in der Förderung als Sportgeräte gesehen und von der Sportanlage abgegrenzt.

SPORTGERÄTE	
Anschaffungswert	**Zuschuss**
Sportgeräte ab einem Anschaffungswert von 500 €.	25% vom Beschaffungswert
Sportgeräte, die funktional zusammengehören oder einzeln nicht nutzbar sind und in der Summe mind. 500 € kosten.	25% vom Beschaffungswert

10.3 Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Mitarbeiter*innen im Sportbetrieb, in der Geschäftsstelle des Sportvereins oder in der Pflege von vereinseigenen Sportplätzen und Sportanlagen wird gefördert. Ziel ist die Entlastung der ehrenamtlich Tätigen.

Die Förderung wird anteilig wie folgt ausbezahlt:

ab 50%-Stelle	(19,5 Wochenstunden)	500 € / jährlich
ab 60%-Stelle	(23,5 Wochenstunden)	600 € / jährlich
ab 70%-Stelle	(27,5 Wochenstunden)	700 € / jährlich
ab 80%-Stelle	(31 Wochenstunden)	800 € / jährlich
ab 90%-Stelle	(35 Wochenstunden)	900 € / jährlich
100%-Stelle	(39 Wochenstunden)	1.000 € / jährlich

Für Teilzeitkräfte mit weniger als 19,5 Wochenstunden erhält der Verein keinen Zuschuss.
Eine Qualifizierung wird vorausgesetzt. Vertragssportler*innen fallen nicht unter diese Regelung.

10.4 Projektförderung

Die Stadt Karlsruhe fördert auf Antrag und in besonderen Fällen einzelne Projekte, Kooperationen von Vereinen, Fusionen von Vereinen und Vereinsentwicklungsprozesse.

Teil B – Förderung von Sportorganisationen

1. Institutionelle Förderung

1.1 Sportkreis Karlsruhe e.V.

Der Sportkreis Karlsruhe e.V. erhält eine institutionelle Förderung als Interessensvertretung der Karlsruher Sportvereine. Der Zuschuss ist gebunden an seinen Sitz in Karlsruhe.

1.2 Sportinternat Karlsruhe

Das Sportinternat Karlsruhe ist ein wichtiger Teil der Karlsruher Leistungssportförderung.

Der Träger, der Olympiastützpunkt Metropolregion Rhein-Neckar, erhält für den Betrieb des Sportinternats eine institutionelle Förderung.

2. Anlassbezogene Förderung

Die Sportorganisationen (Sportkreis Karlsruhe, Sportfachverbände) sind grundsätzlich förderungsberechtigt in Bezug auf Ziffer 9 „Förderung von Sportveranstaltungen", soweit es sich um Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe handelt.

Regional tätige Gemeinschaften, die über die Leistungssportkonzeption gefördert werden, sind grundsätzlich förderungsberechtigt nach Teil A der Sportförderungsrichtlinien, soweit es sich um Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe handelt.

3. Projektförderung

3.1 Sportangebote für ältere Einwohner*innen

„In Schwung" ist ein Präventionsprogramm des Sportkreises Karlsruhe e.V. und wird von der Stadt Karlsruhe gefördert.

Ziel des Programms ist die Aktivierung älterer Einwohnerinnen und Einwohner über niederschwellige und wohnortnahe Bewegungsangebote. Ergänzt wird das Programm durch soziale Angebote.

3.2 Sportangebote im öffentlichen Raum

Ziel des Programms ist es, ein attraktives Sportangebot im öffentlichen Raum zu schaffen.

Der „Frühsport im Park" wird in Kooperation mit einem Sportverein organisiert und durchgeführt und von der Stadt Karlsruhe gefördert.

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.1.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Stadt Karlsruhe zur Förderung des Sports außer Kraft.